

## Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an die Schweiz (4. periodischer Bericht):

### Übersicht zum Stand der Umsetzung per 18. Juni 2021

<b>Empfehlung</b>	<b>Zuständige Ämter</b>	<b>Angaben zum Stand der Umsetzung</b>
<b>Nr. 5</b> <i>Einklagbarkeit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte</i>	<b>BJ, SECO, DV, KKJPD</b>	Die Verwaltung verfügt über wenig Handlungsspielraum, da die Umsetzung hauptsächlich vom Willen des Bundesgerichts (BGer) abhängt. Das BGer bestätigt seine Rechtsprechung regelmässig. Lehre und Praxis stimmen insofern überein, als dass mindestens der Kerngehalt jedes Rechts einklagbar ist. Diese Auslegung wurde durch die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zusätzlich bekräftigt. Gemäss einer Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) sind 50 Prozent der Rechte von Pakt I im Bundesrecht enthalten. In den Kantonsverfassungen werden immer mehr soziale Rechte anerkannt. Die Bundesverwaltung verfolgt die Entwicklungen bei der Rechtsprechung. Es lässt sich effektiv eine Tendenz hin zu einer möglichen Differenzierung der Schutzniveaus der Rechte feststellen.
<b>Nr. 7</b> <i>Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in einem föderalistischen Kontext</i>	<b>SECO, BJ</b>	Der Ausschuss ist besorgt über gewisse Unterschiede und erinnert daran, dass die Verantwortung für die Umsetzung letztlich beim Bund liegt. Er fordert den Bund auf, die Koordinationsmechanismen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu verstärken. Die Bundesverwaltung verfügt diesbezüglich über sehr wenig Handlungsspielraum, arbeitet aber an einer besseren Koordination mit den Kantonen.
<b>Nr. 9</b> <i>Nationale Menschenrechtsinstitution</i>	<b>AMS, DV</b>	Diese Empfehlung bietet eine grosse politische Chance und es wurden bereits Massnahmen getroffen. Am 13. Dezember 2019 hat der Bundesrat die Vorlage zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) genehmigt. Gleichzeitig hat er das Mandat für das Pilotprojekt (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte) bis Ende 2022 verlängert. Der Gesetzesentwurf wurde inzwischen dem Parlament unterbreitet, das ihn gegenwärtig prüft. Ziel ist, dass die neue Institution 2022/2023 ihre Arbeit aufnehmen kann. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates wird die NMRI unabhängig sein, breite gesellschaftliche Kreise einbeziehen und vom Bund Finanzhilfe erhalten. Vorgesehen ist, dass die NMRI ein umfassendes Mandat zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erhält.

<p><b>Nr. 11</b> <i>Unternehmen und Menschenrechte</i></p>	<p><b>SECO</b>, BJ, AMS, DV</p>	<p>Nachdem am 29. November 2020 die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» abgelehnt wurde, sieht ein indirekter Gegenvorschlag Folgendes vor: (i) Pflicht zur Berichterstattung für grosse Publikumsgesellschaften und Finanzinstitute über Umweltbelange, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption und (ii) Pflicht zur Sorgfaltsprüfung und Berichterstattung betreffend Konfliktmineralien und Kinderarbeit. Diese letzten beiden Pflichten richten sich an Unternehmen, die Mineralien oder Metalle bestehend aus Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in die Schweiz importieren oder hier bearbeiten. Dasselbe gilt für Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, für die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden. Die Referendumsfrist für den indirekten Gegenvorschlag läuft ab der Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses.</p>
<p><b>Nr. 13</b> <i>Internationale Zusammenarbeit für grösstmögliche verfügbare Ressourcen</i></p>	<p><b>SIF</b>, SECO, ESTV, AMS, DV, ASA</p>	<p>Die Empfehlung ist sehr weit gefasst und betrifft zwei Dinge: a) die Steuerhinterziehung und b) den Bericht des unabhängigen Experten für die Untersuchung der Auswirkungen der Aussenschulden und der damit verbundenen internationalen Finanzverpflichtungen der Staaten auf die volle Ausübung der Menschenrechte und insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Der Bericht enthält zahlreiche Empfehlungen: a) Im Rahmen internationaler Abkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung aktiv zu bekämpfen. Sie anerkennt ebenfalls die Problematik der unrechtmässigen Finanzflüsse und beteiligt sich an der Ausarbeitung internationaler Standards zu deren Bekämpfung. Als Mitglied des Global Forum und des Inclusive Framework on BEPS setzt die Schweiz die von der OECD entwickelten Standards vollumfänglich um, insbesondere die verschiedenen Normen zum Informationsaustausch im Steuerbereich. Im Rahmen der von den internationalen Organisationen durchgeführten Länderprüfungen wird ihr bescheinigt, dass sie die Standards weitgehend einhält. Diese internationalen Standards werden im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses umgesetzt, der den jüngsten Entwicklungen zur wirksamen Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung Rechnung trägt. b) Seit der 4. Bericht zu Pakt I verfasst wurde, wurden in diesem Bereich zahlreiche Fortschritte verzeichnet. Einige Empfehlungen des Experten wurden umgesetzt, andere befinden sich in der Umsetzungsphase und wieder andere sind inzwischen nicht mehr aktuell oder überholt. Die Sorgfaltspflicht der Unternehmen wurde bereits in Empfehlung Nr. 5 behandelt.</p>
<p><b>Nr. 15</b> <i>Freihandelsabkommen</i></p>	<p><b>SECO</b></p>	<p>Bisher führt nur die EU systematisch Folgenabschätzungen durch. In Erfüllung eines Postulats der GPK-N wird der Bundesrat einen Bericht erstellen, in dem die methodischen Möglichkeiten sowie die Zweckmässigkeit einer Ausweitung der heutigen Praxis der Schweiz geprüft werden. Der Bericht wird spätestens Ende 2021 vorliegen. Die Arbeiten sind noch im Gang.</p>

<p><b>Nr. 17</b> <i>Öffentliche Entwicklungshilfe</i></p>	<p><b>DEZA, SECO</b></p>	<p>Die Schweiz hat sich wiederholt zu der Zielvorgabe verpflichtet, wonach 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) der öffentlichen Entwicklungshilfe (ADP) zu widmen sind. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht verbindlich, sondern stellt ein langfristiges Ziel dar. Die Schweiz bestimmt selbst, wie sie dieses Ziel erreichen will. Die ADP-Quote im Verhältnis zum BNE hängt sowohl vom politischen Willen des Parlaments als auch von der Entwicklung der Bundesfinanzen und vom allgemeinen Wirtschaftsumfeld ab. Im September 2020 hat das Parlament gestützt auf einen stabilen Kostenrahmen gegenüber dem Zeitraum 2017–2020 die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 verabschiedet. Die ADP-Quote sollte sich gemäss den ursprünglichen Prognosen auf durchschnittlich 0,46 Prozent des BNE belaufen.</p>
<p><b>Nr. 19</b> <i>Klimawandel</i></p>	<p><b>BAFU, BSV, BFE, SIF</b></p>	<p>Zur Reduktion der Treibhausgasemissionen: Das Recht auf eine gesunde Umwelt ist Bestandteil des Rechts auf Gesundheit (Art. 12 Pakt I). Es besteht seitens der völkerrechtlichen Lehre sowie verschiedener Gerichte eine Tendenz, dies anzuerkennen. Allerdings beruht die Empfehlung auf einer Interpretation wissenschaftlicher Empfehlungen. Laut dem BAFU stehen die Klimaziele der Schweiz im Einklang mit den Empfehlungen des IPCC. Die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes wurde im Parlament behandelt und am 13. Juni 2021 hat das Volk über das dagegen ergriffene Referendum abgestimmt und die Vorlage abgelehnt. Die Umsetzung dieser Empfehlung erfordert daher politische Entscheide, wobei das Thema bereits Gegenstand aktueller politischer Debatten ist. Der Bundesrat hat im Juni 2020 einen Bericht und Leitlinien zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor verabschiedet und im Dezember 2020 konkrete Massnahmen für einen nachhaltigen Finanzstandort Schweiz vorgelegt. Der Bundesrat muss ausserdem ein Postulat (19.3950) im Zusammenhang mit dem Thema der Empfehlung beantworten. Des Weiteren werden regelmässig Tests durchgeführt, um die Klimaverträglichkeit der Finanzportfolios zu analysieren. So können alle Schweizer Pensionskassen und Versicherungen, alle Banken und alle Vermögensverwaltungsgesellschaften kostenlos, anonym und freiwillig die Verträglichkeit ihrer Aktien- und Obligationenportfolios hinsichtlich einer Erwärmung auf unter 2 °C überprüfen lassen.</p>
<p><b>Nr. 21</b> <i>Nichtdiskriminierung</i></p>	<p><b>BJ, EKR</b></p>	<p>Mit Blick auf eine Schweizer Gesetzgebung gegen Diskriminierung verlangen mehrere UNO-Ausschüsse ein Bundesgesetz zur Bekämpfung der Diskriminierung. Bisher hat das Schweizer Parlament beim Schutz vor Diskriminierung einen sektoriellen Ansatz verfolgt und darauf verzichtet, ein allgemeines Gesetz gegen die Diskriminierung einzuführen. Allerdings wurde am 9. Februar 2020 eine Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung) in einer Volksabstimmung angenommen. Zum zweiten Teil der Empfehlung bezüglich der Sensibilisierung: Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) wird ihre Tätigkeiten zur Sensibilisierung, Prävention und</p>

		Intervention zusammen mit den Kantonen und Gemeinden ausbauen, insbesondere im Bereich des Rassismus im Internet und der potenziellen Auswirkungen der Coronakrise auf marginalisierte Gesellschaftsgruppen.
<b>Nr. 23</b> <i>Gleichstellung von Mann und Frau</i>	<b>EBG, SECO</b>	Die Empfehlung betrifft auch die Kantone. Auf Bundesebene ist hauptsächlich das EBG für Fragen der Lohngleichheit zuständig. Neue Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes sind am 1. Juli 2020 in Kraft getreten (Lohnvergleichsanalyse für Arbeitgeber ab 100 Mitarbeitenden). Ausserdem fällt die Lohngleichheit in das Handlungsfeld der 2021 verabschiedeten nationalen Gleichstellungsstrategie. Für die Umsetzung dieser Empfehlung wurden bereits mehrere Massnahmen ergriffen (Revision des Gesellschaftsrechts, das Richtwerte für die Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung vorsieht, Fachkräftepolitik usw.).
<b>Nr. 25 und 27</b> <i>Recht auf Arbeit</i>	<b>SECO, EBGB, SEM, BSV, VDK</b>	Dank dem Sozialversicherungssystem sind Menschen mit Behinderungen nicht von Armut bedroht, was ein zentrales Element im Hinblick auf die Gleichstellung von Personen mit Behinderungen darstellt. 2018 rief das EBGB das Programm «Gleichstellung und Arbeit» ins Leben, das sich an Bund und Kantone richtet, aber auch an Unternehmen sowie an Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden. 2019 hat der Bundesrat zusätzliche Massnahmen zugunsten älterer Menschen beschlossen, um ältere Stellensuchende zu unterstützen: Ein «Impulsprogramm» (Laufzeit 2020–2024) bietet Personen über 60, die ihre Stelle verloren haben, erleichterten Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen (Art. 59d AVIG) und eine Überbrückungsleistung. Programme und Massnahmen zur Integration von ausländischen Staatsangehörigen wurden bereits aufgelegt.
<b>Nr. 29</b> <i>Mindestlohn</i>	<b>SECO</b>	2014 hat sich die Bevölkerung in einer eidgenössischen Volksabstimmung gegen die Einführung eines nationalen Mindestlohns ausgesprochen. Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) durch die Behörden hilft den Sozialpartnern, die Löhne und die minimalen Arbeitsbedingungen in den Branchen und Regionen zu konsolidieren. Einige Kantone haben Mindestlöhne eingeführt oder planen, solche einzuführen (NE, JU, GE, TI, BS).
<b>Nr. 31</b> <i>Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit</i>	<b>EBG, SECO</b>	Am 1. Juli 2020 sind neue Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes (GIG) in Kraft getreten. Es werden zahlreiche Massnahmen in diesem Bereich ergriffen (Logib steht als Webtool zur Verfügung und soll auch für kleinere Arbeitgeber zugänglich sein, die Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor steht auch halbstaatlichen Unternehmen offen). Systeme zur analytischen Arbeitsbewertung existieren bereits. Die Entwicklung einer integralen Strategie zur Beseitigung des Lohngefälles ist kompliziert und die Einführung von Sanktionen bei einem Verstoss gegen die Lohngleichheit ist politisch momentan nicht denkbar.

<b>Nr. 33 Hausangestellte</b>	<b>SECO, BJ</b>	Hausangestellte haben einen Arbeitsvertrag und verfügen über die gleichen Rechte wie die übrigen Arbeitnehmenden. Der einzige Unterschied zu den meisten anderen Arbeitnehmenden ist, dass das Arbeitsgesetz (ArG) nicht zur Anwendung kommt. Allerdings sehen die Artikel 2–4 ArG viele weitere Ausnahmen vor. 2019 wurde der Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft <sup>1</sup> neu verhandelt und für weitere drei Jahre verlängert. Bei dieser Gelegenheit wurden die verbindlichen Mindestlöhne an die Nominallohnentwicklung angepasst. Auf nationaler Ebene finden im Rahmen der Umsetzung der flankierenden Massnahmen regelmässige Kontrollen statt. 2020 wurden 606 Kontrollen durchgeführt und insgesamt 111 vermutete Verstösse festgestellt.
<b>Nr. 35 Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz</b>	<b>SECO, EBG, BJ</b>	Das IAO-Übereinkommen Nr. 29 wird momentan rechtlich geprüft. Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) garantiert bereits einen erweiterten Schutz. In Bezug auf Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz verfügt die Schweiz über zahlreiche Instrumente, die hauptsächlich auf dem GIG basieren. Punkto sexueller Belästigung haben das EBG sowie das SECO mehrere Informationsbroschüren für Arbeitnehmende und Arbeitgeber veröffentlicht. Was gewisse Aspekte der Empfehlung anbelangt, wie die Umkehr der Beweislast in bestimmten Diskriminierungsfällen <sup>2</sup> oder die Verbesserung des Schutzes von schwangeren Frauen, wurden im Parlament vor Kurzem einige Vorschläge abgelehnt (zur Beweislast siehe z. B. die Standesinitiative <a href="#">19.317</a> – <i>Für eine einfachere Bekämpfung sexueller Belästigung</i> ; für die Verbesserung des Mutterschutzes siehe u. a. die Motion Reynard <a href="#">19.3058</a> – <i>Verschärfung der Sanktionen bei Kündigung wegen Mutterschaft oder Schwangerschaft</i> oder die parlamentarische Initiative Reynard <a href="#">19.406</a> – <i>Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen. Sperrfrist bei der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub verlängern</i> ).
<b>Nr. 37 Gewerkschaftliche Rechte</b>	<b>SECO, BJ</b>	Um eine Einigung in Bezug auf einen angemessenen Schutz vor antigewerkschaftlichen Kündigungen zu finden, wird der Dialog zwischen den Sozialpartnern weitergeführt. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat im Juni 2019 eine unabhängige externe Mediation zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften lanciert. Diese ist im Januar 2020 angelaufen und dauert noch an. Das Verfahren läuft.
<b>Nr. 39 Recht auf soziale Sicherheit</b>	<b>BSV, SODK, SEM</b>	Der Bereich Sozialhilfe liegt nicht in der verfassungsrechtlichen Kompetenz des Bundes. Für eine Harmonisierung der Sozialhilfesysteme in der Schweiz über ein Rahmengesetz des Bundes wäre eine Änderung der Bundesverfassung erforderlich. In seiner Stellungnahme zu einer Interpellation

<sup>1</sup> [Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft – Bund \(admin.ch\)](#)

<sup>2</sup> [17.501 | Sexuelle Belästigung. Beweislast erleichtern. | Geschäft | Das Schweizer Parlament \(parlament.ch\)](#)

		<p>(<a href="#">20.3229</a>) hält der Bundesrat fest, dass das Ziel der schweizweiten Harmonisierung der Sozialhilfe mit den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) überwiegend erreicht wird, da diese Richtlinien von den Kantonen gut eingehalten werden. Die SKOS-Richtlinien werden von sämtlichen Kantonen angewendet. Derzeit besteht in den Kantonen kein politischer Wille für ein Rahmengesetz oder für Bestimmungen, die verbindlicher sind als die aktuellen Richtlinien. Die Harmonisierung ist ein langfristiger Prozess und momentan liegt ein gutes Harmonisierungsniveau vor. Für Personen mit einer provisorischen Aufenthaltsbewilligung (F-Ausweis) wurde die Empfehlung bereits umgesetzt. Nur Sans-Papiers und ausreisepflichtige Personen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe und bekommen Nothilfe.</p>
<b>Nr. 41</b> <i>Kinderbetreuung</i>	<b>BSV, SODK</b>	<p>Das Angebot der Kindertagesstätten wurde in den letzten Jahren in den Kantonen stark ausgebaut, weitere Bestrebungen laufen. Die SODK hat im Oktober 2020 ihren dritten Bericht zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen veröffentlicht. Dieser enthält erstmals eine nationale Schätzung der verfügbaren Betreuungsplätze sowie Angaben zur Übereinstimmung von Angebot und Nachfrage. Im Rahmen seiner Kompetenzen verpflichtet sich der Bund dazu, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Kinderbetreuungsdienste zu verbessern (Unterstützung in Höhe von über 400 Mio. CHF zur Schaffung neuer Kita-Plätze, Stand per 31. Januar 2021, finanzielle Unterstützung von Kantonen und Gemeinden, die ihre eigenen Beiträge für die familienergänzende Betreuung erhöhen, sowie Finanzhilfen für Projekte, die eine bessere Abstimmung des Angebots der familienergänzenden Betreuung auf die Bedürfnisse der Eltern anstreben).</p> <p>Der Vaterschaftsurlaub ist per 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Bisher gibt es im Parlament keine Mehrheit für eine Vorlage, die über den Vaterschaftsurlaub hinausgeht, oder für die Einführung eines Elternurlaubs.</p>
<b>Nr. 43</b> <i>Familiennachzug</i>	<b>SEM</b>	<p>Die Schweiz nutzt im geltenden rechtlichen Rahmen bereits ihre Möglichkeiten für den Familiennachzug. Das Bundesverwaltungsgericht stützt sich auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und wendet in vielen Fällen sogar Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) an. Das Parlament ist zuständig für die Anpassung der rechtlichen Grundlage gemäss den Empfehlungen. In der Schweiz hat der Gesetzgeber vor Kurzem einen anderen Ansatz als in den Empfehlungen gewählt: Das Parlament hat beschlossen, dass nicht nur vorläufig aufgenommene, sondern auch schutzbedürftige Personen (S-Status) erst nach einer Wartefrist von drei Jahren einen Antrag auf Familiennachzug stellen können. Des Weiteren sollten für schutzbedürftige Personen die gleichen Integrationsanforderungen gelten.</p>

<p><b>Nr. 45</b> <i>Adoptierte Personen</i></p>	<p><b>BJ</b></p>	<p>Der Bericht des Bundesrates über illegale Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in den 1980er-Jahren wurde am 11. Dezember 2020 veröffentlicht. <a href="#">Illegale Adoptionen (admin.ch)</a>. Zudem hat im August 2020 eine Arbeitsgruppe zur Herkunftssuche ihre Arbeit aufgenommen, die Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen sowie adoptierte Personen und private Organisationen umfasst. 2021 wird ferner eine Expertengruppe eingesetzt, die sich mit einer möglichen Überprüfung der internationalen Adoption im Allgemeinen befasst. Schliesslich werden 2021 in den Bundesarchiven weitere Nachforschungen zu anderen Herkunftsstaaten als Sri Lanka angestellt.</p>
<p><b>Nr. 47</b> <i>Armut</i></p>	<p><b>BSV, SODK</b></p>	<p>Dieses Thema ist wegen der Coronakrise aktueller denn je und hat zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen geführt. Der UNO-Sonderberichterstatler zum Recht auf Entwicklung hat die Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte explizit in seinen Bericht zum Besuch in der Schweiz aufgenommen. Bund, Kantone, Städte und die Zivilgesellschaft haben zum Nationalen Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018 eine positive Bilanz gezogen und ihren Willen bekräftigt, ihre gemeinsamen Bestrebungen in diesem Bereich fortzusetzen. Dazu wurde die Nationale Plattform gegen Armut 2019–2024 geschaffen, die die Umsetzung der im Nationalen Programm erarbeiteten Empfehlungen unterstützen soll. Sie dient dem Austausch unter Fachpersonen und stellt fundierte Grundlagen bereit zu ausgewählten Schwerpunktthemen in den Handlungsfeldern Bildungschancen, soziale und berufliche Integration sowie allgemeine Lebensbedingungen. Auf Bundesebene wird somit etwas unternommen, die konkreten Massnahmen müssen aber die Kantone treffen. Der Bundesrat muss einen Bericht in Erfüllung eines Postulats (19.3954) erarbeiten und die Motion 19.3953 über ein Monitoring der Armutssituation in der Schweiz wurde angenommen.</p>
<p><b>Nr. 49</b> <i>Psychische Gesundheit</i></p>	<p><b>BAG, SODK, GDK</b></p>	<p>Die Massnahmen aus dem Bericht zur Situation der psychischen Gesundheit und der Aktionsplan Suizidprävention befinden sich in der Umsetzung. Es gibt einige konkrete Projekte. Allerdings verfügt das BAG in diesem Bereich über keine gesetzliche Grundlage. Es sind hauptsächlich die Kantone zuständig.</p> <p>Fast alle Kantone setzen beispielsweise sogenannte kantonale Aktionsprogramme zur Stärkung der psychischen Gesundheit um. Auch dies ist ein wichtiges Element des Aktionsplans Suizidprävention. Eine kürzlich im Auftrag des BAG bei den Kantonen durchgeführte Umfrage zu ihrem Engagement bei der Suizidprävention zeigt auch, dass viele Kantone verschiedene Kommunikationskanäle nutzen, um die Bevölkerung über die Suizidprävention und Hilfsangebote wie Hotlines zu informieren.</p>

<p><b>Nr. 51</b> <i>Personen, die Drogen konsumieren</i></p>	<p><b>BAG, SODK</b></p>	<p>Das Suchthilfe- und Suchtbehandlungsangebot in der Schweiz ist im internationalen Vergleich umfassend und diversifiziert. Allerdings bestehen deutliche regionale Unterschiede beim Versorgungsangebot, etwa bei den betreuten Konsumräumen, bei der heroingestützten Behandlung, bei der Testung und Behandlung von Hepatitis C bei injizierenden Drogenkonsumierenden und bei Massnahmen der Schadensminderung im Freiheitsentzug. Um einen gleichwertigen Zugang zu Suchthilfeangeboten zu gewährleisten, bedarf es insbesondere einer verstärkten kantonalen oder regionalen Koordination der Angebotsplanung, Lastenverteilung und Finanzierung. Der Bundesrat hat den Handlungsbedarf erkannt und in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats 17.4076 Rechsteiner «Perspektiven der schweizerischen Drogenpolitik» fünf Massnahmen zur Schliessung von Lücken beim Suchthilfe- und Suchtbehandlungsangebot präsentiert.</p>
<p><b>Nr. 53</b> <i>Zugang zu Bildung</i></p>	<p><b>EBGB, SEM, EDK</b></p>	<p>Der Zugang zu Bildung fällt für Personen mit Behinderungen in die Zuständigkeit der Kantone. Der Bund ist hauptsächlich für die Sensibilisierung und die finanzielle Unterstützung von Projekten zuständig. Für Kinder von Asylsuchenden ist seit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes gewährleistet, dass alle minderjährigen Asylsuchenden im schulpflichtigen Alter ab ihrer Ankunft in der Schweiz die Schule besuchen. Die Festlegung der obligatorischen Schulzeit liegt in der Kompetenz der Kantone, wird in einigen allerdings so interpretiert, dass sie Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren einschliesst. Rechtskräftig abgewiesene und ausreisepflichtige Asylsuchende haben kein Anrecht, eine Lehre abzuschliessen. Im Falle einer fortgeschrittenen Integration kann jedoch ein Härtefall vorliegen (Einzelfallprüfung durch die kantonale Behörde und anschliessende Prüfung/Genehmigung durch das SEM). Die Motion 20.3925 vom 13. August 2020 «Keine Lehrabbrüche nach langen Verfahren. Rückkehrhilfe durch den Abschluss einer bereits begonnenen Lehre bei einem negativen Asylentscheid» wurde vom Ständerat am 1. März 2021 abgelehnt und ist erledigt. <a href="#">20.3925   Keine Lehrabbrüche nach langen Verfahren. Rückkehrhilfe durch den Abschluss einer bereits begonnenen Lehre bei einem negativen Asylentscheid   Geschäft   Das Schweizer Parlament (parlament.ch).</a></p> <p>Bei der höheren Bildung haben die Schweizerischen Hochschulen im Rahmen ihrer Kompetenz und ihrer Autonomie auf die jüngsten Migrationsentwicklungen reagiert und verschiedene Programme ins Leben gerufen, um die fachlichen und ausbildungstechnischen Kompetenzen von Geflüchteten zu fördern und ihnen die Weiterführung ihrer akademischen Karriere zu ermöglichen. Es werden verschiedene Themen behandelt wie die Anerkennung der Dokumente, das Sprachniveau, kulturelle Unterschiede, ökonomische Einschränkungen sowie die Ungewissheit des Aufenthaltsstatus für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen. Die</p>

		<p>Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen swissuniversities hat eine beratende und koordinierende Funktion, setzt sich für einen engeren Austausch zwischen den Hochschulen ein und organisiert ein jährliches Treffen für die bei den Hochschulen für dieses Dossier verantwortlichen Personen. Diese Vernetzung soll den Austausch von Informationen, Fragen, Good Practices oder Problemen im Zusammenhang mit der Zulassung und Integration von Geflüchteten an den Hochschulen fördern. Ausserdem unterstützt swissuniversiteis die Website <a href="#">«Perspektiven – Studium»</a>.</p>	
<b>Nr. 55 Amtssprachen</b>	<b>BAK</b>	<p>Die Schweiz hat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, zu denen auch das Rätoromanische gehört, unterzeichnet. Bund und Kantone unterstützen und fördern zahlreiche Massnahmen im Bereich der Mehrsprachigkeit sowie zur Stärkung der nationalen Sprachminderheiten, wie Austausch, Unterrichtsmaterial, Unterstützung der Nachrichtenagentur, zweisprachige Studiengänge usw. Die Empfehlung fordert, dass «vermehrt wirksame Massnahmen» zu ergreifen sind; dabei trägt sie den laufenden grossen Bestrebungen allerdings nicht Rechnung.</p>	
<b>Nr. 57 Kulturelle Rechte</b>	<b>BAK</b>	<p>Es ist Aufgabe der Kantone, in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Fortschritte zu erzielen (Bildung, Raumplanung, soziale Angelegenheiten). Der Bund unterstützt die Organisationen von Minderheiten sowie Projekte und koordiniert zwischen den verschiedenen Akteuren, z. B. durch die Erarbeitung eines nationalen Konzepts für Durchgangsplätze.</p>	
<b>Nr. 58 Ratifizierung internationaler Instrumente</b>	<b>SECO, SEM, EBGB</b>	<b>BJ, DV,</b>	<p>Beim Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte stellt die Einklagbarkeit der Rechte ein Hindernis dar. Die anderen Ratifizierungen stehen nicht auf der politischen Agenda, da die Schweiz jeweils vor der Ratifizierung eines völkerrechtlichen Instruments dessen Kompatibilität mit dem schweizerischen Rechtssystem prüft und dessen Tragweite klärt, insbesondere dessen Verhältnis zu den innerstaatlich bereits vorhandenen Schutzmechanismen. In Anbetracht dieser Erwägungen hat der Bundesrat darauf verzichtet, das Ratifizierungsverfahren für das Fakultativprotokoll einzuleiten, als er die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) genehmigt hat. Die Haltung des Ausschusses entspricht in gewissen wichtigen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Behandlung und Unterbringung von Personen mit psychischen Störungen gegen ihren Willen, weder der Praxis der Schweiz noch derjenigen der Organe des Europarates. Momentan verfügt der Bundesrat also nicht über alle wesentlichen Grundlagen zur Beurteilung der Auswirkungen einer Ratifizierung des Fakultativprotokolls der UNO-BRK. Er ist jedoch bereit, die notwendigen Abklärungen</p>

		<p>vorzunehmen, sobald die Schlussbemerkungen des UNO-Ausschusses zum ersten Staatenbericht der Schweiz vorliegen.</p> <p>Pakt II anerkennt auf internationaler Ebene dieselben oder zumindest vergleichbare Garantien wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Die EMRK umfasst ein gut etabliertes und bewährtes Kontrollsystem. Die Schweiz ist diesem Mechanismus seit 47 Jahren unterstellt. Aus dem Blickwinkel des Schutzes der durch Pakt II garantierten Grundrechte durch eine internationale Instanz erscheint die Unterstellung unter einen parallelen Kontrollmechanismus weder dringend noch unabdingbar. Der Beitritt zum ersten Fakultativprotokoll von Pakt II ist daher nicht traktandiert. Die Schweiz verfolgt die Praxis der verschiedenen UNO-Ausschüsse jedoch aufmerksam und hat die Kompetenz des Ausschusses gegen Folter, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des Ausschusses gegen das Verschwindenlassen und des Ausschusses für Kinderrechte zur Behandlung von Individualbeschwerden anerkannt.</p>
<b>Nr. 60</b> <i>Agenda für nachhaltige Entwicklung</i>	<b>ARE</b>	Die Empfehlung wirft Interpretationsfragen in Bezug auf die Einführung von unabhängigen Mechanismen zur Fortschrittskontrolle auf. Es gibt bereits ein Indikatorensystem (MONET 2030), das die im Zusammenhang mit den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung erzielten Fortschritte aufzeigt. Die Realisierung dieser Empfehlung ist zu einem grossen Teil von der Umsetzung der anderen Empfehlungen abhängig.
<b>Nr. 61</b> <i>Indikatoren</i>	<b>SECO</b>	Das Konzept sowie die Methode betreffend die Indikatoren für Menschenrechte, wie sie das UNO-Hochkommissariat erarbeitet hat, könnten innerhalb der Bundesverwaltung diskutiert werden.
<b>Nr. 62</b> <i>Verbreitung</i>	<b>SECO</b>	Die Empfehlungen wurden am 3. Dezember 2020 an einer nationalen Konferenz diskutiert und auf nationaler Ebene weit verbreitet (Kantone, Bundesgericht, parlamentarische und ausserparlamentarische Kommissionen, Bundesämter). Bezüglich des Follow-ups steht das SECO mit der Zivilgesellschaft in Kontakt.
<b>Nr. 63 und 64</b> <i>Zwischen- und Schlussbericht</i>	<b>SECO, BJ</b>	Die Arbeiten für den Zwischenbericht laufen; er soll Ende Oktober 2021 beim Ausschuss eingereicht werden. Der Bund prüft die Möglichkeit, die Prüfzyklen für die Berichte zu Pakt I und Pakt II zusammenzulegen. Ein kombinierter Bericht wäre dann für 2025 vorgesehen und der Dialog im Jahr 2026.